

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender  
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 des Tarifvertrags  
für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost vom 12. Januar  
1976 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	=	365,-- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	=	418,-- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	=	471,-- DM,
im 4. Ausbildungsjahr	=	530,71 DM.

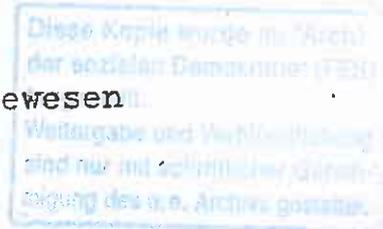
Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Aus-  
bildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung  
für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Voll-  
endung des 18. Lebensjahres um 50,-- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als  
vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Absatz  
4 Unterabs. 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der  
Deutschen Bundespost vom 12. Januar 1976 bei Gewährung von

Kost



Kost	um	91,61 DM,
Unterkunft	um	31,59 DM,
Kost und Unterkunft	um	123,20 DM

monatlich zu kürzen.

(4) Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 123,20 DM.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

§ 3

Die Tarifverträge Nr. 288 und Nr. 327 treten mit Ablauf des 31. Januar 1976 außer Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen

*E. J. J. J. J.*

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -

*W. J. J. J.*

Diese Kopie wurde im "Archiv"  
der "Ständigen Demokratischen Konferenz"  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Genehmigung  
des o. a. Archivs gestattet.